

Werk

Titel: Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments

Jahr: 1763

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN31804658X

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN31804658X|LOG_0053

OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=31804658X

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de Priester geben, um den Segen auf eurem Sause ruhen zu lassen. 31. Kein Aaf, noch rvas von dem Gevögel oder von dem Wiehe zerrissen ift, sollen die Priester effen.

y. 31. 3 Mof. 22, 8.

Auch sollet ihr die Erstlinge eures Teiges dem Priester geben. Dieses wird von einem jeden Klumpen, oder Haufen von Teige, den sie machten, und von dem ersten des Teiges, den sie alle Jahre zuerst von neuem Korne machten, verstanden, wie aus der Gewohnheit der Juden bis auf diese Zeit erhellet. Und seit der Zeit, da sie dieses dem Priester nicht mehr haben geben können, verbrennen sie einen kleinen Kuchen von jedem Gebäcke in dem Ofen. Polus. Der erste Teig, den ihr alle Jahre von dem neuen Korne backet, soll für die Priester seyn, und darinn eben dieselbe Achnlichkeit des Verhältnisses wahrgenommen werden, wie in den ersten Krüchten, daß es nämlichein siechzigster Theil sey; man lese 4 Mos 15, 20. Lowth. Um den Segen auf eurem Lause ruben zu

lassen: daß der Priester euch segne und für euch bethe. Polus. Damit der Priester, dessen Psiichtes sist, das Voll in Gottes Namen zu segnen, (man iehe 4 Mos. 6, 23. 5 Mos. 10, 8.) einen Segen von ihm auf euch kommen lasse: nach der Verheißung, welche er gethan hat, diesenigen mit großem Ueberskusse zu segnen, die aufrichtig ihre Zehenten und Opfer bezahlen, als eine dankbare Erkenntlichkeit gegen Gott den Geber aller guten Dinge; man lese 2 Chron. 31, 10. Sprw. 3, 9. 10. Mal. 3, 10. und vergl. 5 Mos. 26, 13: 15. Kowth.

B. 31. Zein Aaf, noch was ic. Ein Befehl, der allen Juden, und noch besonderer, ben Prieftern, jenen 2 Mos. 22, 31. und diesen 3 Mos. 22, 8. gegeben

iff. Lowth, Polus.

Das XLV. Capitel.

Einleitung.

Diefes Capitel enthalt die verschiedenen Abtheilungen des Landes für das Heiligthum, die Stadt und den Fürsten, nebst einigen Sinfegungen, den Vorrath von gewöhnlichen und befondern Opfern betreffend. Lowth.

Inhalt.

Sier lesen wir I. die Vertheilung des Landes, v. 1:8. II. Verordnungen zum Aechte und zur Gerechtig. teit zwischen den Surften und Unterthanen, und den Unterthanen unter einander, v. 9:12. III. einige Befehle von Opsern des Volkes und des Fursten, v. 13:25.

enn ihr nun das Land in Erbe fallen lassen werdet, so sollet ihr ein Hebopfer dem Herrn, zu einem heiligen Orte, von dem Lande, opfern; die Lange soll die b. 1. Eich. 48, 8.

23. 1. Wenn ihr: ihr wiedergekehrten Juden, nachdem ihr in euer eigenes Land hergestellet seyn werdet. Polus.

Das Land: das land Canaan. Polus.

In Erbe fallen lassen, oder nach dem Englischen, durch das Look vertheilen, werdet. Es ward bey der Rückfehr nicht, wie unter Josua, durch das Look vertheilet: aber Look und Erbespeil sind in der Schrift oft einerley, und der Ausdruck zielet auf die gewöhnliche Weise, Erbtheile anzuweissen. Polus.

So follet ihr ein Zebopfer dem Zerrn = = = opfern. Gleichwie es billig war, daß der Theil Gottes erst abgesondert ward. Polus. Das Land war den der ersten Austheilung durch das Looss, unter Josia, vertheilet, uud es wird besohen, daß es so, nach der Ischeilung, welche hier solget, vertheilet werden solie; man sehe Cap. 47, 14. 22. Ein beson

berer Theil davon sollte der Theil Gottes seyn, als ein Zeichen, daß seine obermächtige Herrschaft erkannt wurde; man lese Moss. 25, 23.: und dieser wird darum hier nord, oder ein Zedopfer genannt, wels ches Wort eigenlich das Gott dem Herrn dargebrachte Opfer von den Erstlingen der Früchte und andern Einkunften der Erde bezeichnet; man sehe Cap. 44, 30. 4 Mos. 18, 24. 12. weil dieses eine Urt der Erstlinge von dem Lande oder dem Grunde selbst war, Cap. 48, 14. Lowth.

Bu einem heiligen Orte, von dem Lande. In Absicht der Beziehung auf Gott, und weil er seinem heiligen Dienste geweihet war. Polus.

Die Länge soll die Länge von fünf und zwanzigtausend Mestohren seyn. Der hebräsiche Tert drücket weber Mestohre noch Ellen aus. Unsere Uebersetzer schalten das Wort Mestrohre ein: abet die französische Uebersetzung hat Ellen (coudées),

nad

nach der Ausaabe von Rochelles, 1616. Die ariechis iche kommt mit bem Bebraifchen überein, und lieft weder Robre, noch Ellen. Ronnte man zeigen, mas hier eigentlich gemennet murde: fo murde man mit mebrerer Rlarbeit und Sewifibeit reden fonnen. Es ist wahr, die Mekrobre werden zuerst als das Maak gemeldet: aber es wird eben fo oft von Ellen, als einem befannten Maage in der Abmeffung des Tempels und der Borhofe gesprochen, wie ein jeder feben wird, der die vier Capitel, das 40te bis jum 43ten nur einmal nachlesen will; außer daß der zwepte Bers ausdrucklich von Ellen redet; und ich bin geneigt zu glauben, daß dieselben sich sowol auf die funf und zwanzigtausend, v. I. als auf die funfhundert, v. 2. begieben. Sch bin daber mehr fur das Daag von Ellen als von Robren: weil, wenn gleich der gange Bezirk nicht zu groß zu werden fcheinen mag, Diefer Theil doch nach bem Daage von Rohren weniaftens sieben und siebenzia (englische) Meilen, und noch et: was mehr, nach der Lange, austragen wurde; da er bingegen nach dem Dagfe von Ellen fich nur auf drenzehnthalb Meilen belauft. Diefes fann man fich leicht: aber das andere schwerlich vorstellen. Polus, Lowth.

Und die Breite zehentausend. Wo es Robre find; fo betragt diefes wenigftene ein und dreufigft. halb Meilen: find es aber Ellen; fo wird die Breite nur von funf Meilen fenn. Diefes lebte icheint mir der meiften Bahricheinlichkeit nach hier gemeynet und am leichteften zu begreifen zu fenn. Und weil der erfte Bers von feinem besondern Maage Mel: dung thut: so mag ich daffelbe mit eben so vielem Rechte aus dem zwenten Berfe abnehmen, als andere es aus dem 40ten Cavitel enclehnen; und der dritte Bers bestimmt uns, meiner Mennung nach, ausdrucklich, mit Ellen zu meffen, indem es daselbst beißt, von Diesem Maake (namlich bem v. 2. gemeldeten Maake von Ellen) sollst du die Lange von fünf und zwanziatausend zc. messen : man febe baselbst nach, und lese die Anmerkungen darüber, Polus, Lowth. Rad bem gulett gedachten Daage mird ber bier abgesonderte Theil etwa fieben englische Dei. len im Bierecte fenn : ba er hingegen, wenn wir mit Robren meffen, sechemal so groß fenn wird, und die: fes nicht anders als in einem geheimen Sinne verstanden werden fann. Lowth.

Das foll in feiner gangen Grange rundum

beilig feyn. Bu einem heiligen Gebrauche abgesonbert werben: ber gange Begirf bavon. Polus.

3. 2. Siervon: von diesem ganzen geheiligten Theile funf und zwanzigtausend, oder von dreyzehntshalb Meilen, nach der Länge, und zehentausend oder funf Meilen und etwas mehr, nach der Breite. Pol.

Sollen zu dem Zeiligthume .. feyn: zu einem platten Grunde fur das Heiligthum, für das

haus und die Borhofe. Polus.

Sunfbundert (in Lange, nach dem Engl.) mit fanfbundert (in Breice) viereckicht rund berum. Fünfhundert Ellen im Viereck, weldes ohngefähr ein Viereel von einer Meile im Vierecke ift. Polus. Benn wir diese Abmessung von Ellen verstehen: so kömmt solches genau mit der Meynung der Juden überein, daß der Tempel auf einer Fläche von funshundert Ellen im Vierecke stund; man lehe Dr. Lightsoot, von dem Tempel a). Eine viereckichte Gestalt ist ein Sinnbild der Kestigesti; man lese die Inmerk. über Cap. 42, 20. Loweth.

a) Cap. 2.

Und es foll funfsig Ellen : : : rund herum baben. Dieses beträgt neun und zwanzig Ellen und einen halben Schuh, und hat einige Aehnlichkeit des Verhältnisses zu dem Inhalte von demselben Vieteede, welcher sünfhundert Ellen, ein Viertel von einer Meile, an jeder Seite, ift, außer einer Vorstadt von funfzig Ellen bis zu eben demselben Vierecke, wovon man annehmen mag, daß es Seiten, jede eine Meile, eine halbe und einen achten Theil lang, hatte. Poslus, Lowth.

Bu einem Auffenraume, ober nach bem Engl. 3u den Vorffadten davon. Ginem Orte rund um biefes Biered von funfhundert Ellen, den

Berg des Hauses. Polus.

B. 3. Also sollst du von diesem Maase 2c. Man sehe die Anmerk. über v. t. Lowth. Oder durch bieses Maas, oder mit diesem Maase von Elsen, v. 2. sollst du messer so ausdrücklich, daß ich mich wundere, wie Streit darüber seyn kann. Und dieses wundere, wie Streit darüber seyn kann. Und dieses wechtsertiget die kranzösische Uebersehung, welche ohne Zweisel die Ellen, v. 1. aus diesem Verse abgeleitet hat. Polus.

Und darinn foll das Zeiligthum mit dem Zeiligen der Zeiligen feyn. Sowol das außerliche Heiligthum, als der innere Ort der Unrede, oder das Heilige der Heiligen, nehft den Vorhöfen derselben, sollen in dem Mittelpuncte, oder in der Mitte davon,

Mmm 3 ibre

das Heiligthum mit dem Heißen der Heiligen seyn.

4. Das soll ein heiliger Ort von dem Lande seyn; er soll für die Priester seyn, die das Heiligthum bedienen, die sich nahen, dem Herrn zu dienen: und es soll ihnen ein Plas zu Häusern, und ein heiliger Plas sür das Heiligthum seyn.

5. Ferner sollen die Leviten, die Diener des Hauses, auch die Länge von fünf und zwanzigtausend, und die Vette von zehentausend haben, ihnen zum Besiße für zwanzig Kammern.

6. Und zum Besiße von der Stadt sollet ihr die Breite von fünstausend, und die Länge von fünst und zwanzigtausend, dem heiligen Hebe

ihre Lage haben; man sehe Cap. 48, 10. Lowth, Polus. Nach diesem Mauße ober Megrohre, das ich in meiner Hand, und s manches mal in den vorhergehenden beinndern Stücken, die gemessen find, gebrauchet habe, sollst du sinen befehlen, die Konge von fünf und zwanzigtausend, und die Breite von zehenz tausend, zu messen: und darinn soll der Tempel stehen; und dieser Theil von der heiligen Abtheilung, worauf der Tempel steht, soll der heiligste von allen seyn. Wels.

B. 4. Das foll ein beiliger Ort von dem Lande feyn. Der ganze Bezief von dreyzehnthalb Meilen in die Lange, und von funf Meilen in die Breite.

Polus.

Er soll fur die Priester seyn ic. Bur die Sossene Jadocks, die dem Herm dienen, und für andere neben ihnen, welche zwar von der priesterlichen Bur- de abgesetzet waren, abet boch von den Einkunften der Priester leberen. Polus.

Und es soll ihnen ein Platz zu Sausern : , , seyn. Die Priester waren in vier und zwanzig Ord, nungen vertheilet, i Chron. 24. welche den öffentlichen Dienst so, wie sie die Rieshe traf, wahrnahmen. So waren die Häuser zur Vohnung deter, die nicht an der Reise waren, die Rache wahrzunehmen. Lowth.

Und ein beiliger Platz für das Seiligtbum. Man jehe Cap. 48, 10. Lowth. Bie viel Gott dabep für sich seibet, das wird ausdrucklich gemeldet. So machte Gott sich jund was sein ift, zu einem Erbe und Bestie für die Priester, seine Diener: wie er ihnen Cap. 44, 28. sa-

get. Polus.

3. 5. Ferner follen die Leviten, die Diener ic. Die franzosische Uebersehung drücket die Worte klarer auf diese Beite aus: da sollen (andere führf und wannigtausend ic. seyn. Man sehe Cap. 48, 13. Es erhollet, daß diese die wahre Meynung dieser Stelle ist: denn sonst werden zehentausend an der Vreite kessen, ein pollkommunes Viereck von fünf und zwanzigtausend zu machm; man sehe den folgenden Vers. Da die Leviten sehe zahlreich waren; (zu Davids Zeiten wurden sie auf acht und drevstigtau send gerechnet, 1 Chron. 23, 3-): so ward denfelben ein so aroses Stuck Landes, wie für den Temvel und den ganzen priesterlichen Orden, vergönnet. Das Wert Andere wird in derglichen Umständen, auch wohl

von unsern Uebersepern, eingeschaltet, Cap. 48, 8. Lowth.

Fur zwanzig Kammern. Die meiften Ausleger verfteben Diefes von fo vielen Reihen von Rammern, oder Ordnungen von Zimmern. Die 70 Dolmeticher lesen zohas naroinav, Stadte um ju bewohnen: folde Stadte, wie ihnen von Mofe, 4 Mof. 35, 2. angewiesen wurden. Die Abschriften, welchen die 70 Dolmetscher gefolget find, haben mahricheinlicher Beis fe השנים לשבח auffatt ber gegenwartigen Lefeart, שרים לשכרת gelefen: da bas ששרים לשכרת feicht mit eins ander verwechselt werden. (Diese zwanzig Rams mern mit befondern Gemachern und Borrathstame mern maren jum Dienfte der Leviten; man febe 1 Chron. 9, 26. 33. 2 Chron. 31, 11. 12 Meh. 10, 38. So wie die Borte bier überfebet 39.) Lowth. find, find fie einigermaßen duntel: aber fo, wie fie in ber frangofischen leberfetung ausgedrucket fteben, find fie flarer. Bir lefen diefelben io, als ob diefer Bers von eben denfelben funf und zwanzigtaufend Ellen der Lange, und gebentaufend der Breite, welche die Priefter hatten, redete : die Frangofen hingegen lefen alfo : da wird eine andere Lange von fünf und zwanzigtaus fend, und achentaufend Breite fenn, welche fur die Les viten fenn mird, welche den Dienft des Saufes mahr. nehmen, mit zwanzig Rammern. Co haben fie draugen in der Stadt ein gleiches Theil mit den Brieftern, und ju dem augerften Borhofe, oder den Borhofen des Saufes, zwanzig Rammern, oder Reis ben von Rammern, um fich dafelbft nach Belegenheit aufzuhalten, wenn fie nach ihren Ordnungen beit Dienft mahrnahmen, welcher ihnen, als Thurhutern, Sangern und Dienern der Priefter aufgeleget war. Polus.

B. 6. Und jum Befitze von der Stadt. Land ju einem Besitze für die Burger zu Jerusalem, und damit es zu einem Platze fur die Stadt sepn möchte. Polus.

Sollet ibr = geben; zu geben befehlen und abs messen Polus.

Die Breite von fünstausend und die Länge von fünf und zwanzigtzusend. Ohngefahr drutthalb Meilen breit und drenzehnthalb Meilen lang, mit Ellen gemessen, wie der zee Breitert. Polius.

Dem beiligen Sebopfer gegenüber. Dietes mußte ben bem beiligen Thate in die Lange gleichiefe

Hebopfer gegenüber, geben: für das ganze Haus Jiraels soll es sein. 7. Der Fürst nun soll seinen Theil von dieser und von jener Seite des heiligen Hebopfers, und des Bessisses der Stadt vorn an dem heiligen Hebopfer und vorn an dem Besise der Stadt haben; von der westlichen Sche westwarts, und von der ostlichen Sche ofswarts: und die Länge soll einem der Theile gegenüber seyn, von der westlichen Gränze bis zu der ostlichen Siranze.

tig hinlaufen: ob es gleich nur halb so breit war. Polus. Ober jur Seiten ab: man sehe Cap. 48, 15. Durch das, was in der vorhergehenden Anmerkung (wan Polus) von dem Verhältnisse der Länge und Breite gesaget ist, geschahe es, daß diese drey Theile ein genaues Viereck machten (man sehe Cap. 48, 20.): wie man in der unten stehenden Abbildung sehen kann. Loweth.

Tarben

	Zioeden.						
	Der Theil des Stames Juda v. Beft. nach					βŧ.	l
mesten.	Der Theil des Fürsten an der Beffeite	Die Abtheil. für die Priester 25000 lang.			rocoo breit.	er Ofteite.	
		Der Theil der Leviten 25000 lang.		rosso breit.	Der Theil des Fürsten an der Oftfein	MRen.	
	Bestseite.	10000 in der Länge Westwarts. Unterhalt für die Stadt.	Der Theil für die Stadt 5000 imBierecke	10000 in der Länge oftwarts. Unterhalt für di Stadt.	\$000 breit.	Der Eheil	
	De	r Theil des St	ames Be	nj. v. West. no	ich C	ſŧ.	
Süden.							

Sur das ganze Saus Ifraels foll es seyn. Die Hauptsadt, nach welcher alle Stämme an den feverlichen Festen hinaufziehen follen, die also groß genug senug seyn mußte, dieselben zu kasen, und zwolf Thore für zwolf Gassen nach der Anzahl der zwolf Stämmen Jeaels haben sollte, Cap. 48, 31. Lowth, Pol.

2. 7. Der Surft nun soll feinen Theil = := has ben, obernach dem Engl. ein Theil foll fur den Furften == seyn. Obgleich nicht gesaget wird, wie viel: so ist doch mahrscheinlich, daß es viers mal so viel war, als der Theil von der Stadt, dem Beiligtbume, den Priestern und Leviten. Der Surft ift so viel, als der Konig, oder oberfte Regente. Polus.

Don Diefer . Seite. Die eine Seite bes Thils für ben Fürsten lag an ber westlichen Seite von bies fen icon gemelbeten breven Theilen. Polus.

Und von jener Seite. Die andere Salfte lag an der offlichen Seite davon. Alfo lag der Theil der

Stadt, bet Leviten und ber Priefter in ber Mitte von bemfelben. Polus.

Des heiligen Zebopfers: des Theiles der Priefter und Leviten und des Heiligthumes. Polus. Vorn an dem heiligen Zebopfer zc. Er lag

gleichseitig, so breit, als diese breze breit waren, und lief so an bepben Seiten der Breite von Norden nach Sidden, und hatte seine Lange, wie die andern von Often nach Westen: wie in der unten stehenden Abbildung (nach des Polus Gedanken) zu sehen ist. Polus, Lowth.

Der Theil für den Stam Juda v. West. nachOst.

Der Theil für den Stam Juda v. West. nachOst.

Der Theil für die Priester.

Der Theil für die Leviten.

25000 lang.

Der Theil für die Leviten.

Der Theil der Stadt.

Der Theil der Stadt.

Der Th. für den Stam Benj. v. Best. nach Ost.

Der Th. für den Stam Benj. v. Best. nach Ost.

Und die Länge foll einem der Theile = '2' von der westlichen Gränze 2c. Was hier gegensüber, oder zleichseitig, oder bey der Seite längschin, heißt, das wird dreymal nach einander vor genannt. So hat man ein vollkommenes Vierek von 25000 Ell-11, das sur Gott, die Leviten und die Stadt obgesondert war. Dieses ethellet aussuhrtich auf soll gende Art:

10000 für die Priester, 10000 für die Liviten, 5000 für die Stadt.

Die Länge von einem jeden war 23000, das ift, dreps zehnthald Meilen im Vierecke. Der Theil des Kürzsten aber umgab alles, oder gränzte an jedes Ende, als eine Schuewehre und ein Schuem inwol der Kirsche als des Staats, des Gortesdirnfes sowol als der burgerlichen Rechte, welches hier durch die Angräns

Granze. 8. Was dieses kand betrifft, so soll es ihm zu einem Beside in Israel seiner und meine Fürsten sollen mein Volk nicht mehr bedrücken, sondern dem Hause Israels, nach ihren Stämmen, das kand lassen. 9. Also spricht der Herr HERR: Es ist zu viel für euch, ihr Fürsten Israels; thut Gewalt und Zerstörung weg, und thut Recht und v. 8. Esec. 46, 18.

aung feines Theiles an febes Ende von ben andern breven nicht übel bezeichnet wird. Polus. Mennung nach tonnen Die Borte flarer alfo überfebet werden: und die Lange foll einer jeden von Diesen Abtheilungen gleich (seyn), sowol an der westlichen, als an der offlichen Granze, das ift, fie foll mit denfelben an der Oftfeite fowol, als an der Westseite, gleichseitig senn. Das Bort nub, welches burch gegenüber ausgedrucket ift, heißt auch oft jo viel, als, gleichseitig oder übereinstimmia: wie über Cap. 40, 18. angemerket ift. Das Wort nnk, ein, ist so viel, als, ein jeder von denselben, und wird hier vom Moldius b' fo verstanden. Und die Redensart, von der westlichen bis zu der offlichen Grange, ift von gleicher Bedeutung mit dem-Musbrucke, welcher oft in der beiligen Schrift vorkommt, vom Kleinen zum Eroßen, der sehr eigentlich übersetet wird, beyde Blein und Groß. Lowth.

b) pag. 587.

B. 8. Was dieses Land betrifft, so soll es ibm ic. ober nach dem Engl. in dem Lande soll sein Besitz in Israel seyn. Entweet in dem Theile des Landes, der für ihn abgeindert war: oder, wie beygesüget wird, in Israel, das ist, in dem Lande Jiraels Polus. Oder, dies soll sein Besitz von dem Lande in Israel seyn: denn das din ynkd ist bisweilenein Zeichen des zweiten Kalles (oder des Genitivi), insbesonder v. 18. und 19. von diesem Capitel. Oder auch, was das Land betrifft, so soll diese sein Besitz in Israel seyn. Lowth.

Und meine Surften: welche meine Gunft zu ihrem Bortheile, und mein Gefet in ihrer Regierung erkennen. Alle Furften sind in gewissem Berffande Sottes Furften: aber nicht alle seben Gott als einen obermachtigen herrn über sie und ihr Bolk an. Allein Gott erweckte solche bey der Ruckkehr aus Babei, welche Gottes Fürsten waren, und sich als solche erkannten. Polus.

Sollen mein volk nicht mehr bedrücken. Ezchiel und die andern Propheten hatten die llngerechtigkeiten, Grausamkeiten und Unterdrückungen der Konige von Israel bestraft; aber sie hatten doch das Joch nicht weggenommen: allein damit sollte es bester werden, wenn die Zeit der Gefangenschaft geenzige kepn wurde. Polus. Wie die Kürsten vormals thaten, worüber sie strenge bestraft sind; man sehe Cad. 19, 6, 7. c. 21, 27. und Jet. 22, 17. Lowith.

Sondern == das Land, ober nach dem Engl. das Uebrige von dem Lande. Nachdem Sott sein Theil hatte, welches derjenige Theil war, den die Priester und leviten hatten, und die Stadt und der Furst auch ihre Theile hatten, sollte der Ueberschuß von dem Lande dem Volke gegeben werben. Polns.

Laffen, ober nach dem Engl. follen es geben. Rämlich diejenigen Personen, denen es als ihre Pflicht aufgeleget war, das Land zu vertheilen. Bolus.

Dem Sause Ifraels : ben zweenen Stammen

und den geben Stammen. Polus.

Mach ihren Stammen. Rach ber Zahl ber Stamme und ihrem Rechte mußte es ihnen wiedergegeben werden, oder fie mußten mit etwas von gleischem Bertbe befriediget werden. Polus.

B. 9. Alfo spricht der Berr Berr. Die Fürsften bekommen hier in dem Namen Gottes und auf Sutbefinden dessen, der sie zu Kursten machte, Rath,

Ermahnung und Befehl Polus.

Es ift zu viel für euch, ihr Surften Ifraels. Diefes ift eine Beftrafung der Unterdruckungen von ben vorhergebenden Ronigen und ihren Beamten; man lefe die Anmerk, über Cay. 44, 6. Diefes muß von folden Furften, wie die Juden nachher aus dem Beichlechte der Ufmonder hatten, verstanden werden. Denn von dem Stamme Juda maren, bis Chriftus tam, feine Fursten mehr, welche regieren mochten. Man sehe Cap. 21, 27. Lowth. Send gufrieden, trachtet nicht nach mehrerem. Ber nicht mehr gege= ben hat, der fann machen, daß es genug ift, und der wird verfluchen und zerftieben laffen, mas ihr auf eis ne unrechtmäßige Beife und durch fundliche Lift, andern abzwinget. Polus. Laffet euch den großett Theil, oder denjenigen Befit, den ich euch zugewies fen habe, und die Einkunfte, die daraus tommen, ge= nua fenn , euch von Gewalt und Unterdruckung ans Derer abzuhalten. Wels.

Thur Gewalt : weg. Thut fie ferne von euch, machet feinen Gebrauch davon, und verwerfet fie an andern, damit keine Unterthanen jemals einander Gerwalt thun, oder keine von euren Beamten einen von

ihnen mishandeln durfen. Polus.

Und Terfforung, oder nach dem Engl. Ber aus bung. Entweder bedeuter biefes einerley mit Gewalt, oder die Wirfung davon, gewaltsame Begegnungen, die Unterdrückten zu zerhoren und zu berauben. Polus.

11nd

Gerechtigkeit: hebet eure Ausstoßungen von meinem Volke auf, spricht der herr HENN.
10. Sine rechte Wage, und einen rechten Spha, und einen rechten Bath sollet ihr haben.
11. Sin Spha und ein Bath sollen von einerley Maaße senn, daß ein Bath den zehenten Theil von einem Homer halte: auch ein Spha den zehenten Theil von einem Homer; das Maaß davon soll nach dem Homer seyn.
12. Und der Sekel soll von zwanzig Gera sewn; zwanzig Sera sexuly ein Pfund und zwanzig Sekel und funfzehen Sekel soll euch ein Pfund
13. 2 Mos. 30, 13. 3 Mos. 27, 25. 4 Mos. 3, 47.

Und thut Recht. Fallet gerechte Urtheile, und sehet zu, daß das Urtheil zum Schrecken der Ungerechten und zur Erleichterung der Unterdrückten ausgeführet werde. Polus.

Und Gerechtigkeit. Dieses wird des Nachdrucks wegen hinzugethan, ob es gleich eben dasselbe ift. Pol.

Bebet eure Ausstoftungen, oder nach dem Engl. Erpre fungen, auf. Schwere Schakungen und Auflagen auf Guter oder Kaufmannswaaren. Polus.

Don meinem Volle: welches ich richten merbe, wo ihr es nicht thut. Polus.

B. 10. :: Ihr: Fürsten von Ifrael. Polus.

Sollet baben. Ob sie gleich feine Kaufleute marten, dieselben zu gebrauchen: so mußten sie doch haben, das ift, bestellen oder anordnen. Denn es gezhörete für sie, als ein Borrecht, festgesetet Maaße zu bestimmen, wornach die Unterthanen meffen mußten.

Kine rechte Wage: oder Gewichte und Schaalen, wornach dasjenige, was nach dem Gewichte verfauft wird, bestimmt werden muß, daß es einerley sir alle sey, damit nicht jemand bey einem größern Gewichte kause, und bey einem kleinern verkause: wie 3 Mos. 19, 35, 36. Spriv. 11, 1. c. 16, 11. Mich. 6, 10. 11. So mußte der Fürst den bedrückenden Bertugerenen durch verschiednerley Gewichte wehren. Volus.

Und einen rechten Epha: trocine Dinge, als Rorn, Deibeeren, Datteln, ju meffen. Polus.

Und einen rechten Bath. Dieses war ein Maaß von nassen Waaren, als Del, Wein oder Wasser: und wie viel ein jedes hielte, wird uns der solgende Bers sagen. Polus, Lowth.

3. II. Ein Epha und ein Bath sollen von einerley Maake seyn. Das eine soll so viel halten, als das andere. Der Epha soll so viele Stübchen von trocknen Dingen halten, als der Bath von nassen Dingen. Polus, Lowth.

Daß ein Bath den sehenten Theil von einem Somer halte. Ein Homer wird gemeiniglich auf drepfig Scheffel, oder so ohngefahr, gerechnet; sodaß ein Epha ohngefahr drep Scheffel von trockenen Waaren, und ein Bath vier und sechzig Kannen oder acht Schöchen von naffen Dingen seyn wird. Polus. Wir mussen von dem Borte Somer oder Chomer, welches im Hebraischen mit einem n geschrieben wird, und dem Worte Omer mit einem n geschrieben wird, und dem Worte Omer mit einem v, einen Undand. X.

terschied machen. Der Epha ist, wie hier gesaget wird, der zehente Theil von einem Somer: de hinges gen ein Omer nur ein zehenter Theil von einem Epha ist, 2 Mos. 15, 36. (in der niederländischen Uebersehung wird Gomer geschrieben). Lowth.

B. 12. Und der Sekel soll von zwanzig Gera feyn. Dachdem ein festgesettes Maag fur Gewicht und Abmeffung gemeiner Dinge, und folder Dinge, Die fur Geld verfaufet wurden, angegeben ift, wird nun ein bestimmter Berth für die gangbare Dunge, die unter ihnen gebrauchlich mar, und deren Schakung gin Borrecht des Rurften ausmachte, angefetet. Buerft mird in bem Terte von dem Getel gesprochen, mel: der nach ben Worten gwanzig Gera mar. Gin jeder Gera nun war anderthalb balbe Stuber nach Daber mar ein Gefel zwen engliichem Werthe. Schillinge und feche balbe Stuber in englischer Mun: ge. Zwangig Getel machten zwen englische Pfunde und geben Schillinge: funfgeben Setel waren ein Pfund Scerl, fiebenzehen Schillinge und feche halbe Stuber: und funf und zwanzig waren drey Pfunde, zwen Schillinge und fechs halbe Stuber. Polus. Diefes wird 2 Mof. 30, 13. ju einem feften Werthe von einem Sekel angesethet : welches die gemeine Men. nung widerleget, daß die Gewichte des Beiligthumes gedoppelt fo viel maren, als diejenigen, die jum gemeinen Bebrauche dieneten. Der Bifchoff Cums berland rechnet einen Bera von gleichem Berthe mit einem athenienfischen Stuber, ber bennahe aus eilf Meschen Gilbers bestund. Der Gefel wird ins: gemein auf zwey Schillinge feche halbe Stuber und ein Biertel nach unferm englischen Gelde, und noch etmas mehr geschabet. Man lefe deffelben Abband. lung c). Lowth.

c) Ben ben Gewichten und Gemagen ber Schrift, S. 104. fg.

Iwanzig Sekel, fünf und zwanzig Sekel und funfzeben Sekel soll euch ein Pfund, oder nach dem Engl. Manah, seyn. Einige sagen, es sey ein Pfund, das Pfund aber sey entweber klein, oder von mittler Art, oder groß gewesen, so wie mehrere oder wenigere Sekel darauf giengen. Das kleinsste, oder ein gemeines Pfund war nur seebenzehen Schillinge und sechs halbe Erüber. Das nächste daran, welches das königliche Pfund war, war funfzig Schillinge: und das größte, oder das Pfund des Heiligthumes, war zwey und sechzig Schillinge und Ran

seyn. 13. Dief ist das Hebepfer, das ihr opfern sollet: der sechste Theil eines Spha von einem Homer Weizen; auch sollet ihr den sechsten Theil eines Epha von einem Homer Gersten geben. 14. Was die Einsetzung von Oele, von einem Bath Oeles betrifft; so sollet ihr den zehenten Theil von einem Bath aus einem Cor opfern, welches ein Hemer von zehen Bath ist: denn zehen Bath sind ein Homer. 15. Ferner ein Lamm aus der Heerde, aus den zwenhunderten, aus dem wasserreichen Lande Jiraels; zum Spese. vorfer.

Techs halbe Stüber. Polus. Das Wort now, Maneh, ist einerlen mit dem griechischen aus und dem lateinischen mina: indem beyde davon hergeleitet sind. Ein Maneh oder Mina besteht aus sechzig Seteln, das ist, dreysig Unzen Silbers: welches, wenn jeder Setel auf den Werth von zwey Schillingen, und sechs halben Stübern, gerechnet wird, sieden Pfunde und zehen Schillinge beträgt. Die Verschilung des Maneh in zwanzig, fünf und zwanzig und sunfzehen Setel sete voraus, daß Munzen von diesem verichiedenen Werthe da waren, welche alle zussemmengenommen von einerlen Gewichte mit der Mina sem mußten. Loweth.

B 13. Dieß ist das Sebopfer, das ihr opfern follet: ben dem täglichen Opfer. Das Morgen: und Ubendopfer mußte Beizen und fein Gerstenmehl

kyn Polus.

Der fechfie Theil eines Epha von einem Bomer Weigen zc. Der fechtte Theil von einem Somer : ohngefahr ein halber Ocheffel und ein Biertel, und givo Michen und dren Kannen, oder bennahe fo, nach einiger Meynung. Undere laffen die unebnen Maafe weg, und fagen, eines Epha fechfter Theil fen ohngefahr em halber Scheffel gewesen, wie es auch in ber That nicht mehr fenn kann: denn wenn ein Somer drenflig Scheffel, und der Epha ein gehenter Theil von einem Somer, das ift dren Scheffel mar; fo mire ein fechfter Theil eines Epha vier Ctubchen, ober einen halben Scheffel betragen. Polus. Das hebraische Wort, welches durch Bebopfer übersehet wird, ift הרוכה, welches allegeit von בכררים, oder Erftlinge fruchten unterschieden wird, und benjenigen Theil bezeichnet, der ben Leviten von ben Fruchten ber Erde, wenn fie eingesammlet waren, gutam; man febe Cap. 44, 30. Weswegen Sieronymus über diefe Stelle annimmt, daß die folgenden Worte ben Theil ausdrucken, den das Bolt den Leviten von dem Se: machie der Erde geben mußte: welcher von ihren Rabbinen wenigftens auf einen fechzigften Theil gerechnet wird, worinn fie ben der Bestimmung mahrscheinlicher Weife der Regel, Die in diefem Berfe angegeben wird, gefolget find; man vergl. v. II. Diefe Mennung wird auch durch die chaldaifche Umfdreibung begunftiget : nach welcher Bertheilung ein zehenter Theil aus dem Ueberiduffe bezohlet werden mußte. Die Theile, bie den Prieftern und Leviten jugeleget maren, maren nicht allein gu ihrem eigenen Unterhalte, fondern gu:

gleich auch dazu, daß man einen beständigen Vorrath für die sowol gewöhnlichen als außerordentlichen Opfer, die durch das Geselz eingesetzt waren, haben möchte, bestimmt. Man sehe Mal. 3, 10. Loweb.

B. 14. Was die Einsetzung von Bele : == betrifft. Beil zu den Speisopfern allezeit Del hingugethan ward: so ist hier die Berordnung, wie viel Del zu einem jeden Opfer genommen werden sollte.

Polus.

Von einem Bath Wels: welcher vier und zwam zig Stubchen oder beynahe so viel in fich hielte. Pol.

So follet ihr den zebenten Theil von einem Bath :=: opfern: fo wird nach der eben angegebenen Rechnung das Och zwen Studden dren Rannen und

noch etwas mehr, betragen. Polus.

Mus einem Cor. Bon diesem wird hier gesaget, daß es ein homer war. Es maren zween Damen von einem und eben demfelben Daage, und werden durch die Bathe, welche fie hielten, beschrieben. Po-Oder, was die Ginfegung von Bele betrifft, ja ein Bath Dels , betrifft. Der Cor und homer werden als gleiches Maag gemelbet. ein Bath der zehente Theil von einem Cor, und ein Epha der zehente Theil von einem Somer : und der zehente Theil von einem Bathe Dels ift ein bunderter Theil von einem Cor; welches ohngefahr nach Bischoff Cumberlands Rechnung d) jo viel ift, als sechs Rannen nad) engl. Maage. Lowth. jeder, ber ein Cor Deles hat, foll davon einen gebenten Theil von einem Bath ju ten taglichen Opfern, und fo ferner nach abnlichem Berhaltniffe, geben. Wels.

d) Eben daselbst, S. 137.

B. 15. Ferner ein Lamm aus der Seerde u. Dieses Opfer wird außer une neben der Absonderung des Erstgebornen zum Dienste der Priester und Levisten, 4 Mos. 18, 15. befohlen, damit man zu dem täglischen Brandopfern, 4 Mos. 28, 3. und zu Brandopfern und Sündopfern oder Dankopfern, welche bey vorsallenden Gelegenheiten geopfert werden mußten, haben mochte; man lese Cap. 43, 27. Loweb.

Aus dem wasserreichen Lande, oder nach dem Engl den fetten Weyden, Jsraels. Diese giebt zu erkennen, daß diese Lämmer von den besten und settesten seyn mußten; man sehe Mal. 1, & 14.: gleichwie alle andere Zehenten und Dinge, welche Gott geweihet und dargebracht wurden, auch seyn mußten; man lese 4 Mos. 18, 12. Lowth.

3um

epfer, und zum Brandopfer, und zu Dankopfern, um Versöhnung über sie zu thun, spricht der Herr HENR.

16. Alles Volk des Landes sollen in diesem Hedopfer seyn: sur den Fürsten in Jirael.

17. Und es soll dem Fürsten obliegen, die Brandopser, und das Speisopfer, und das Trankopfer, an den Festen und an den Neumonden, und an den Sabbathen, an allen gesetzten Festen des Hauses Jiraels zu opfern: er soll das Sindepfer, und das Speisopfer, und das Brandopser, und die Dankopser thun, um Versöhnung

Jum Speisopfer. Diese Worte gehen auf v. 13. und 14.: auf das Speisopfer, welches eigentlicher burch Brodtopfer übersetzet werden kann, und von feinem Mehle, mit Dele vermenger, gemacht wurde;

man sehe 3 Mos. 2, 5. 6. Lowth.

Um Verfohnung über fie zu thun. Diefe Folge mird ben Brandopfern fowol, als denen, die eigent. lich fur die Gunde geopfert murben, jugeschrieben; Diefer Bers beman sebe 3 Mos. 1, 4. Lowth. idreibt das Maaß, welches in der Darbringung der Lammer zu dem taglichen Opfer beobachtet werden mufte. Sie maren verpflichtet, aus den beften Wep. ben Afraels Die beften und fetteften Lammer, eines aus mephunderten, auszusuchen. Go gunftig mar Gott ihnen ben diefem Biebe, daß er von fo vielen fo menig für fich forderte. Und dieje Lammer wurden dazu bestimmt, daß fie mit dem Speisopfer, es mochte nun ben Suhnopfern oder ben Dankopfern fenn, geopfert werben follten. Go machten die taglichen Opfer ihre Beriobnung mit Gott. Polus.

B. 16. Alles Wolf des Landes sollen in die: sem Bebopfer seyn, oder nach dem Engl. alles Poli des Landes soll dieß gebopfer geben ic. Die Lefeart am Rande ber englischen Bibel ift, mit dem Surffen; welches den Berftand flarer machet: das ift, der Rurft foll fid in der Dar: bringung biefer Bebopfer mit dem Bolfe vereinigen; da hingegen diejenigen Opfer, welche in dem folgenben Berfe angeführet werben, bem Furften allein gur Last kamen. Lowth. Die eigentliche und haupt: fachliche Mennung Diefes Berfes ift, bag biefes tagli. de Opfer fowol fur das Boit, als fur den Furften fenn, und auch aus der gemeinen Caffe des Rurften und bes Bolfes aufgebracht werden follte; fie follten es gemeins Schaftlich aufbringen : wiewol einige in den Gedanken fiehen, daß das Bolt diefes, und der Fürft einen gleis den Theil geben mußte. Und ich weiß, daß einige der Mennung find, diefer Furft fen der Sohepriefter, und alles Volk, welches gemeinschaftlich zu diesem Opfer beytragen mußte, werde hier verbindlich ge=

macht, dasselbe ju bem Sobenpriester zu bringen 2659. Polus.

B.17. Und es soll dem Fürsten obliegen, ober nach dem Engl. des gurften Theil feyn. Außer seinem Untheile, den er zu dem täglichen Opfer gemeinschaftlich giebt, v. 16. wird der Kurst verpflichtet, zu feperlichen Zeiten Opfer von dem Seinen zu geben. Polus.

Bu opfern, oder nach dem Engl. (su geben). Bolus.

Die Brandopfer. Man sehe 3 Mos. 1. wo diese beschrieben werden. Polus.

Und das Speisopfer. Man sehe 3 Mos 2, 1. fg. Polus.

11nd das Trankopfer. 2 Mos. 30, 9. 4 Mos. 15, 24. Das Trankopfer ward allezeit mit dem Speiss opfer jusammengefüget; man lese 4 Mos. 19, 11. 16.

An den Sessen und an den Teumonden 2c. Diese Feste nennt er besonders her, als Neumonde 2c. Bon allen insbesondere zu handeln, würde zu weitlauftig senn. Polus. Oder, selbst an den Teumonden, wie das i oft bedeutet. Speisosper und Trankopfer wurden allezeit mit Brandopfern zusammengesiget; man sehe 4 Mos. 28, 5. 7. Die besondern Opfer, welche der Kürst an den Sabbathen besorgen mußte, werden Cap. 46, 4. 11. erzählet. Lowth.

Er foll das Sündopfer, und das Speisopfer und das Brandopfer, und die Dankopfer, oder nach dem Engl. Sühn opfer, thun: das ift, besorgen. Von dem Sundopfer sehe man Cap. 40, 39.

Lowth. Her ist die vornehmste Schwierigkeit, ob hier der weltliche oder kirchliche Kurst gemonnet sep. Einige sagen, diese Bereitung sen das Werk eines Priesters, um zu opfern. Wenn dieses wahr ist: so muß er der Hohepriester seyn. Aber ich halte das sür, daß sie Untrecht haben. Diese Zubereitung ist nicht mehr als das Werk des Fürsten, durch seine Sorgsalt zuzussehen, daß solches Vieh ben der Hand

(255) Da in diesem Verse ausdrücklich steht: dieses Zebopfer, welches nämlich vorher von v. 13. an beschrieben worden, so kann dieser Vors wol nicht anders als so überseste und verstanden werden: alles Volk des Landes soll in diesem Zebopfer (das ist, zu demselben verbunden) seyn, durch den Jürssten in Jsrael. Dieser soll nämlich gehalten seyn, sorgfältig darauf zu sehen, daß dieses Hebopfer richtig darzebt acht werde. Diese Aussicht des Fürsten über die Opfer wird auch in dem solgenden Verse gemennet; nicht aber solche Opfer, die er sür sich zu bringen haben sollte.

Mun 2

19. 22. Polus.

18. Also wricht der Herr HERR: In dem ers nung für das Haus Israels zu thun. sten Monate an dem ersten des Monates sollst du einen vollkommenen Farren, ein junges Rind, nehmen: und du follst das Heiligthum entfundigen. 19. Und der Briefter foll von dem Blute des Gundopfers nehmen, und es an die Pfosten des Sauses, und an die vier Ecken von dem Absate des Altares thun: und an die Phoften von dem Thore des in-20. Also sollst du auch an dem siebenten in demselben Monathe thun: nersten Vorhofes. wegen des Abirrenden, und wegen des Einfaltigen: also sollet ihr das Saus versohnen.

v. 18. 3 Mof. 16, 16.

mare, wenn es ju folden Reperlichkeiten erfordert mard ; und daher ift es der weltliche Rurft. Polus.

Um Verschnung == : 3u thun. Man sehe v. 15. Lowth, Polus.

für das Baus Israels: für das ganze Volk. Polus.

B 18. : : In dem ersten Monate, an dem er: ffen des Monates : von dem Jahre, an jedem Deujahrstage: ober an dem erften Reujahrstage, nach: bem der Tempel gebauet fenn murde; ju einer Urt eines Ginweihungsfeftes. Das erfte aber tommt am besten mit den folgenden Bersen überein. Dolus.

Sollst du :: ein junges Rind nehmen. Er follte es beforgen, oder aus feiner eigenen Beerde bringen, oder fur fein Geld taufen. Diefes mußte der Furf thun Polus.

Vollkommen. So forderte es das Geses, sowol ber Urt als der Beschaffenheit nad, ben allen Opfern, und ben was fur Gelegenheit fie auch geopfert wer: ben mochten. Man febe die Unmert, über v. 15. und

3 Mos. 22, 20. Polus Lowth.

Und du follst das Beiligthum entfundigen: damit dadurch der Tempel, indem nach dem Gefete geopfert mard, gereiniget merden modite. Dolus. Die Borte find an den Furften gerichtet 255), melthen befohlen wird , am erften Tage des neuen Sah. res, das fich nach der Kirchenrechnung mit bem Monate Mifan anfieng, fo daß der Deujahrstag mit dem gebenten unferes Marges übereinkommt, (man febe 2 Mof. 12, 2) einen Farren jum Brandopfer ju geben, um den Tempel von aller Unremigfeit gu reinis gen, die derfelbe durch das Belf befommen haben moch: te, welches Opfer dargebracht hatte, oder in einen von ben Borhofen deffelben getommen mar, da es mit eis niger Unreinigfeit nach dem Gefete beflecket gemefen; man sehe 3 Mos. 16, 19. Lowth, Wels.

B. 19. Und der Prieffer. Wenn v. 17. und 18. durch ben Furften der Sohepriefter gemennet mare: fo murde fein Grund vorhanden gewesen fenn, die Rebensart ju verandern, oder des Priefters ju gebenten ; es wurde genug gewesen senn, zu fagen, und er foll. Aber in diefen vorigen Verfen ift die Darbringung und Bereitung nicht bas Berk eines Priefters, fondern wird dem Fürften zugeschrieben: gleichwie es einem andern jugeichrieben werden marde, der ein Opfer brachte, um es dem Geren durch die hand des Priefters zu opfern. Polus, Lowth.

Soll von dem Blute ::: nehmen. In einem ober dem andern Befage, von bem Orte, wo der Farren geschlachtet mar, mit fich nehmen. Polus.

Des Sündopfers. 3 Mos. 1, 5. Cap. 43, 20,

Polus.

Und es an die Pfossen des Bauses := thun: an die Oberschwelle oder Thurpfosten des Saufes; man sehe Cap. 41, 21. c. 43, 20. Polus, Lowth.

Und an die vier Eden von dem Absatze des

Altares. Man sehe Cap. 43, 20. Lowth.

Und an die Pfossen von dem Thore 'des in: nersten Vorhofes. Man sehe Cap. 46, 1. Lowth. Das Blut des Sundopfers mußte an die Pfosten von der Thure des Tempels, und an die Pfoften von dem Thore des innersten Borhofes, oder des Borho. fes, der zunächst an dem Tempel war, gethan werden. Polus.

B 20. Alfo follfton auch ses thun. Der Pries fter mußte ein bergleichen Opfer gur Entfundigung der Abweichungen des Bolkes, und um fie gu verfoh: nen, thun. Polus.

Un dem siebenten in demselben Monate. Ohngefähr eine Woche vor dem Passah, Polus.

Wegen des Abirrenden. Für alle die Abweis dungen des ganzen Hauses Jiraels, in allem, worinn fie durch Unwissenheit abgeirret waren. Polus. waren besondere Opfer fur Gunden der Unwiffenheit bestimmt : es mochte von besondern Personen, oder von ber gangen Bersammlung, fenn; man lefe 3 Dof. 4, 13. 27. Lowth. -

Und wegen des Einfältigen. Das ift, des Men schen von geringer Ginficht, des Balbverftandigen, ober berer, die feinen naturlichen Berftand haben, wie das Wort bedeutet , oder eines der verführet war. Polus.

Also sollet ihr das Zaus versöhnen. selbe von allerlen Befleckung, die es durch die Unwisfenheit jemandes von dem gemeinen Bolfe befommen

(256) Sollte bas wol richtig fenn? Benn von dem Fursten bie Rede ift, so wird in diesem Bortrage allezeit in der dritten Perfon gesprochen. Da aber hier die andere Person febt, so muffen die Borte unfelle bar an den Propheten felbit gerichtet feyn. Dan vergleiche Cap. 43, 19. u. f.

21. In dem ersten UTonate, an dem vierzehenten Tage des Monates soll euch das Passassen: ein Fest von sieden Tagen: ungesauerte Brodte soll man essen. 22. Und der Fürst soll an demselben Tage für sich selbst, und für alles Volk des Landes einen Farren des Sündopsers bereiten. 23. Und die sieden Tage des Festes soll er ein Brandopser dem Heren von sieden Farren, und sieden Widdern, die vollkommen sind, täglich, die sieden Tage lang: und ein Sündopser von einem Ziegenbocke, täglich. 24. Auch soll er ein Speisopser bereiten, einen Spha zu einem Farren, und einen Spha zu einem Wider: 2005. 12.3. 6.43, 15. 3 Mos. 23.5. 4 Mos. 23.5. 6.48, 16.17. 5 Mos. 16.1.

haben mocht; man sehe v. 18. Lowth. Verfohnen ift so viel, als, teinigen, wie v. 18. was entweder nach dem Gesehe, oder nach den severlichen Gebräuchen durch die Abweichungen, welche entweder in der Stadt, oder in den Vorhöfen des Hauses, wohin sicke Personen kommen mochten, begangen waren, besteckt war. Denn ich bin der Meynung, daß der Tempel selber hier nicht gemeynet werde. Polus.

B. 21. In dem ersten Monate: Wifan, welcher jum Theile Mars, und jum Theile April ben und

ift. Polus.

An dem vierzehenten Tage des Monates. Gleichwie voralters durch Mosen befohlen war, 2 Mos. 12 Polus.

Soll euch ::: feyn, ober nach dem Engl. folstet ibr :: baben: haben und schlachten: benn

fo heißt es 2 Mof. 12, 6. Polus.

Das Paffab. Das Lamm, welches mit Dankfagung gegen Gott für die Verschonung der Kinder der Juden, ihrer Erstgebornen, da er die Vornehmsten von der Macht Aegyptens schlug, und das ganze Haus Jiraels aus legypten aussuhrete. Polus.

Ein Sest von sieben Tagen. Man lese die Ein-

febung, 2 Mes. 12. Polus.

Ungefäuerte Brodte foll man effen. Ob hier gleich etwas ausgelassen ist: so redet doch die Sache von felbst, daß das ganze Kest hindurch ungefäuertes Brodt gegessen werden mußte; und das unter schwerer Bedrohung, 2 Mos. 12, 18. 19. Diese Dinge geben unstreitig die wiedergekehrten Gesangenen an; ob sie gleich auch wohl eine geheime Bedeutung haben. Polus.

23. 22. Und der Fürst soll: wie vorher v. 17.

und 18. Polus.

Un demselben Tage: an dem vierzehenten Tage, an welchem das Passah geschlachtet ward. Polus.

für sich selbit: Man sehe v. 17 um seine eigene Sunden zu verschnen. Polus, Lowth.

Und für alles Volk des Landes Man sehev. 17. wo eben dasselbe gefunden wird. Polus

32 23. Und die sieben Tage des Jestes foll er ein Brandopfer 2c. Mojes spricht in einigen Stellen von dem Kiste der ungefäuerten Brodte, welches sieben Tage wahrete, als einem von dem Tage, woran das Oiterlamm gegessen werden mußte, unterschieden Feste man sehe 3 Mos. 23, 5. 6. welches mit dem

Befehle dieses und des folgenden Berses übereinkömmt: und die Worte können leicht mit denen Stellen, welsche die ganze Keyerlichkeit in den Bezirk von steben Tagen einschließen, in Uebereinstimmung gebracht werden, wenn man sehet, daß das Pasiahlamm frühe am Abend des vierzehenten Tages, zwischen den zweenen Abenden, wie der hebrässche Text, 2 Mos. 12, 6. redet, gegessen wurde. Unmittelbar nach der Vollendung biefer seyerlichen Handlung sieng sich nach ihrer Rechnung der funszehene Tag an: denn sie rechneten ihre Tage von dem einen Abende bis zu dem andern; man sehe 3 Mos. 23, 38. Loweth.

Von sieben Farren und sieben Widdern. Sieben war eine Zahl, welche in getresbienstlichen Feyerlichkeiten viel gebrauchet wurde. Die meisten Feste unter dem Gesetze währeten sieben Tage und die se Zahl der Opfer scheint von einer erzydterlichen Versordnung hergenommen zu sepn; denn eine solche Gewohnheit hatte Platz, da das Gesetz des Moses nicht bekannt war; man sehe 4 Mos. 23, 1. 2. Hob 42, 8. Lowth.

Und ein Sandopfer von einem Jiegenbocke täglich. Dieses war das Sundopfer, welches am alergemeinesten vorgeschrieben wurde; man sehe 4 Mos. 28, 15, 22, 30, c. 29, 5, 11, 16, 19, sgg. Lowth. Nach dem Opfer der ersten Tage, v. 22, oder auch nachdem der sunfzehente Tag vorben war, wiewol das erste wahrlichenlicher ist, muß der Kurst auf seine eigene Kosten Tag sur Tag sieben Karren, sieben vollskommene Widder, ohne einiges Gebrechen, und ein Bocklein an jedem Tage von denen sieben, überhaust zusammen neun und vierzig Fatren und eben so viele Widder, und sieben Ziegenbocke, darbringen. Diese mußten die Priester opfern, um Berlohnung für den Kursten und sein Bolf zu thun. Polus.

23. 24. Auch foll er: der Kurst. Polus.

Ein Speisopfer bereiten. Denn ohne dieses war das Opfer nicht vollkommen: und der Tert bestimmt dieses auch. Polus.

Einen Epha zu einem Farren, und ic. Man sebe v. 11. und 15.: für jeden Farren einen Epha von feinem Semmelmehle, drey Scheffel und einen halben mit den sieden Farren des ersten Tages, und so auch sur die Widder; das ist, sieden Scheffel jeden Tag auf sieden Tage nacheinander, nach der Zahl der Widder und Farren. Loweth, Polus.

Mnn 3 Und